

Erklärung zur Übereinstimmung mit der Anzeigenden Person

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) kann die zuständige Behörde zur Feststellung der Identität des Anzeigenden eine Erklärung abfordern, mit deren Angabe versichert wird, dass die Person, die die Erklärung abgibt, mit der in der elektronisch erstatteten Gewerbeanzeige angegebenen Person des Anzeigenden identisch ist.

Hiermit wird bestätigt, dass die fortfolgend aufgeführte natürliche Person, mit der in der Anzeige vertretungsberechtigten Person, übereinstimmt.

Angaben der vertretungsberechtigten (ggf. bevollmächtigten) Person:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
aktuelle Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Nach § 146 Abs. 2 Nr. 2b Gewerbeordnung (GewO) stellt das Erstellen einer nicht richtigen Gewerbeanzeige eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.